C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

enable LEXIKON Fraktionsdisziplin

Dagmar Metzger will nicht für ihre Spitzenkandidatin Andrea Ypsilanti in Hessen stimmen, wenn diese sich durch die Linke dulden lässt. Das ist ihr gutes Recht. Denn Abgeordnete sind nach dem Grundgesetz (Artikel 38) nur ihrem Gewissen verpflichtet. In der praktischen parlamentarischen Arbeit sieht das meistens anders aus. Dort herrscht Fraktionsdisziplin. Die Abgeordneten einer Fraktion einigen sich vor der Abstimmung auf eine gemeinsame Linie. Die Unterlegenen tragen den Mehrheitsbeschluss ihrer Kollegen mit. Zum einen will eine Partei auf diese Weise Geschlossenheit in wichtigen Fragen und damit den Eindruck der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit vermitteln. Zum anderen ist es angesichts der vielen, sehr komplexen Fragen, die entschieden werden müssen, auch notwendig, dass diejenigen die Linie vorgeben, die das jeweilige Fachwissen besitzen. Anders verhält es sich bei reinen Gewissensfragen. Bei ethischen Grundsatzentscheidungen, beispielsweise über die Grenzen der Genforschung, hebt der Vorsitzende in der Regel die Fraktionsdisziplin auf. Die Abgeordneten sollen frei darüber entscheiden können. Für Dagmar Metzger wog die Entscheidung für Andrea Ypsilanti jetzt wohl ähnlich schwer, dass sie in dieser Frage nicht der Fraktion, sondern nur ihrem Gewissen folgen wollte.

enable

ist das Monatsmagazin der FTD mit Fallstudien aus der Unternehmenspraxis. Nächster Erscheinungstermin ist der 8. April. Weitere Beiträge zu Management, Recht und Steuern finden Sie unter

WWW.ENABLE.DE

Rente trotz Insolvenz zurückgefordert

Unrechtmäßig erhaltene Sozialleistungen müssen auch bei einer Privatinsolvenz zurückgezahlt werden. Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Fall einer Witwe aus dem Sauerland entschieden (Az.: S 26 R 320/06). Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte festgestellt, dass die Frau mehr Witwenrente als zulässig bekommen hatte. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Privatvermögen meldete die DRV die zu viel gezahlte Rente als Insolvenzforderung an und kürzte die laufenden Zahlungen. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die DRV dürfe ihre Ansprüche bis zur Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit mit der laufenden Witwenrente aufrechnen, entschied das Gericht. Die Forderungen gehörten als unpfändbarer Teil der Rente nicht zur Insolvenzmasse.

Chemikalien müssen bald angemeldet werden

Unternehmen, die chemische Stoffe nutzen oder vertreiben, müssen sich nach der REACH-Verordnung vom 1. Juni an um eine Vorregistrierung dieser Stoffe kümmern. Bei Versäumnissen könnten sogar Betriebsverbote drohen, warnt die Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz, Betroffen seien Produktionsbetriebe, der Handel und beinahe alle Warengruppen. Die chemischen Stoffe, die in einem einzigen Unternehmen eingesetzt werden, können in die Tausende gehen. Ihre Gefährlichkeit spielt dabei keine Rolle. Die Vorregistrierung sei eine enorme Fleißarbeit, so die Kanzlei.

Private limited company by shares • Società a responsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à resp Korlatolt felelössegü tarsasag • So ciedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmed mpany by shares • Società a responsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilité limi elössegü tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private lim ares • Società a responsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilité limitée • Korlato sasag • Sociedad de responsabili lad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited compa cietà a responsabilità limitata • Bo ciedad de responsabilidad limitad esloten vennootschap • Société à responsabilité limitée • Korlatolt felelös la • Spolocnost's rucenim obmedzen m • Private limited company by shar ennootschap • Société à responsabili cnost's rucenim obmedzenym • Priva société à responsabilité limitée • Korli nedzenym • Private limited company pilité limitée • Korlatolt felelössegü t ponsabilità limitata • Besloten ve té limitée • Korlatolt felelösségű tarsa responsabilidad limitada • Spolo te limited company by shares • Societ itata • Besloten vennootsch ıtolt felelössegü tarsasag • Sociedad d by shares • Società a responsabilità li limitada • Spolocnost's rucenim ob arsasag • Sociedad de responsabilidac Società a responsabilità limitata • Beslo nootschap • Société à resp Private limited company by shares • Società a responsabilità limitata • Beslo Corlatolt felelössegü tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spopany by shares • Società a responsabilità limitata • Besloten vennootschap elössegü tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucei • Società a responsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilità limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Società imitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilità limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Société à responsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilité limitata • Besloten vennootschap • Société à limitata • Besloten vennootscha olocnost's rucenim obmedzenym ociété à responsabilité limitée • l obmedzenym • Private limited com ponsabilité limitée • Korlatolt fel rivate limited company by shares corlatolt felelössegü tarsasag • So mpany by shares • Società a respo elössegü tarsasag • Sociedad de r onsabilità limitata • Besloten vennootschap • Société à responsabilité limi esponsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private lin shares • Società a responsabilità lim itata • Besloten vennootschap • Société à responsabilité limitée • Korlato tarsasag • Sociedad de responsabilidad limitada • Spolocnost's rucenim obmedzenym • Private limited compa

Seit Jahren wird sie diskutiert, nun nimmt sie erste Formen an: Die Europäische Privatgesellschaft (EPG) – eine Alternative zu GmbH, Limited & Co

Die Europa Inc.

VON **RUTH FEND**. BRÜSSEL

s ist ein eher ungewohntes Werbefoto für Europa, das da in einem Brüsseler Konferenzzentrum hängt: Im Hintergrund bricht ein Mann mit Krawatte fast zusammen unter einem Berg von Akten, die er trägt vor ihm zückt eine smart lächelnde Dame ein einziges blaues Dokument mit gelben Sternchen. Der Mann kämpft mit 27 nationalen Statuten, die Dame bedient sich einer Rechtsform, die es noch nicht gibt: der Europäischen Privatgesellschaft (EPG).

Während sich Unternehmen sonst oft gegen zusätzliche Bürokratie aus Brüssel mit Händen und Füßen wehren, wäre es ihnen sehr willkommen, wenn im Fall der EPG die hochfliegenden europäischen Pläne Wirklichkeit würden. Denn Unternehmen, die Tochtergesellschaften in den europäischen Mitgliedsländern gründen, sehen sich einer Vielzahl von nationalen Rechtsformen gegenüber - und damit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand.

Ob es sich um eine Limited (in Großbritannien), eine GmbH (in Deutschland) oder um eine Besloten Vennootschap (in den Niederlanden) handelt - jeder EU-Mitgliedsstaat kennt eine Rechtsform, die mit der deutschen GmbH vergleichbar und besonders im Mittelstand beliebt ist. Doch gerade im Detail, bei Formalitäten und Gründung, lauern die Unterschiede. Gerade die exportorientierte deutsche Industrie leidet unter der Vielfalt.

Zum Beispiel der Maschinenbauer Schunk. Als deutsche GmbH organisiert, beschäftigt er 1600 Mitarbeiter in 13 Tochtergesellschaften im europäischen Ausland. Um einen Welche Rechtsform darf's denn sein? Limited, GmbH oder doch etwas anderes? Gründer haben in Europa die Wahl – und mit jeder Menge Formalitäten zu kämpfen. Eine neue Alternative könnte bald europaweit abhelfen

In bester Gesellschaft

EPG Die Europäische Privatgesellschaft wäre eine willkommene Alternative zu nationalen Rechtsformen, die im Mittelstand häufig verwendet werden. In Deutschland ist dies die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). In Europa sind der GmbH vergleichbar:

Großbritannien Private Limited Company by Shares (Ltd.)

Frankreich Société à Responsabilité Limitée (SARL)

Niederlande Besloten vennoot-

Ungarn Korlatolt Felelossegu Tarsasag (Kft.)

weiteren Ableger zu gründen, fallen für den Maschinenbauer 12 000 € Personalkosten und 3000 € Reisekosten an. In Osteuropa, wo Schunk auf externe Berater zurückgreifen muss, werden bis 20000€ bei der Gründung fällig – allein für Formalitäten. Dazu kommen administrative Kosten für Notare und Beglaubigungen, Kostenpunkt: bis zu 6500 €.

"Auch das tagtägliche Manage-ment ist teurer als in Deutschland", klagt Unternehmensanwältin Kristina Schunk. "Wir müssen beispielsweise ständig über Änderungen im Gesellschaftsrecht in den betreffenden Ländern informiert sein." Auch in anderen Ländern stöhnt man unter dieser Last: Joelle Simon, Chefin der Rechtsabteilung des französischen Arbeitgeberverbands Medef, hat Einsparmöglichkeiten von bis zu 60 000€ pro Gründung errechnet.

Die Erlösung erhoffen sich große Teile der Wirtschaft von der EPG, einer Art europäischen GmbH für kleine und mittlere Unternehmen. Sie könnte parallel zu den bestehenden nationalen Gesellschaftsformen existieren. Jeder könnte sich dann frei entscheiden, ob er eine Niederlassung nach nationalem Recht gründet oder als EPG eintragen lässt.

Die Chancen dafür stehen derzeit so gut wie nie. Nachdem sich die EU-Kommission lange Zeit geweigert hatte, das Thema anzupacken, zwang das EU-Parlament sie schließlich dazu, Konsultationen einzuleiten – zuletzt hatten die Abgeordneten sogar mit einer Untätigkeitsklage gedroht. "Charlie McCreevy muss man zum Jagen tragen", sagt EU-Parlamentarier und EPG-Berichterstatter Klaus-Heiner Lehne über den Binnenmarkt- und die EPG steht auf der franzökommissar. Nun soll schon im sischen Wunschliste ganz oben.

Sommer dieses Jahres ein Vorschlag auf den Tisch kommen.

"Es wird jetzt nicht mehr über den Grundsatz diskutiert, ob die EPG sinnvoll ist. Es geht jetzt darum, wie sie ausgestaltet sein soll", sagte Matthias Schmidt-Gerdts vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Zentrale Frage ist etwa, ob und wie viel Mindestkapital die Gründer einbringen müssen. Verlangt das deutsche GmbH-Recht bislang eine Einzahlung von 25000 € (nach der anstehenden Reform sollen es noch 10 000 € sein), sehen die britischen Limiteds nur 1 £ vor. Das Parlament empfiehlt in einem Entwurf eine Haftung von 10 000 €.

Unklar ist, wer überhaupt Zugang zur EPG bekommen soll. Bei der gestrigen Anhörung sprachen sich Industrievertreter dafür aus, dass es kein formelles Erfordernis sein sollte, dass Unternehmen international tätig sein müssen, um sich als EPG registrieren zu dürfen.

Allerdings sind nicht alle Mitgliedsstaaten davon begeistert. Schließlich würde die EPG mit den nationalen Rechtsformen konkurrieren. Dagegen sehen das Staaten, die ihr Gesellschaftsrecht ohnehin reformieren, gelassen - Deutschland etwa, zusammen mit Frankreich einer der stärksten Fürsprecher der EPG. "Wir haben die Konkurrenz ohnehin schon", sagt Christoph Teichmann von der Universität Würzburg. Als Skeptiker gelten Großbritannien, Irland und die skandinavischen Länder. Und als völlig neues Instrument bedarf die EPG der Einstimmigkeit im Ministerrat.

Im Juli übernimmt aber Frankreich die EU-Ratspräsidentschaft -

KOLUMNE

Lauschangriff im Betrieb



Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – dieser Grundsatz mag sich im Privatleben bewährt haben, im Geschäftsleben ist er gefährlich. Jetzt erst recht. Denn der Straftatbestand der "Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr" soll erweitert und die Täter schneller überführt werden. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn nicht gleichzeitig die Unternehmen Gefahr liefen, von den Strafverfolgungsbehörden stärker überwacht zu werden. Gesetzliche Grundlage für den Lauschangriff im Betrieb bilden das neue Telekommunikationsüberwachungsgesetz und geplante Neuerungen im Wettbewerbsstrafrecht.

Bislang war der Straftatbestand der Bestechlichkeit erfüllt, wenn der Angestellte für seine Bestellung aktiv eine Gegenleistung forderte und dadurch andere Mitbewerber aus dem Rennen schickte. Künftig wird es ausreichen, wenn er dafür kleine Geschenke akzeptiert. Für die Unternehmen wächst damit das Risiko, selbst ins Visier der Fahnder zu gelangen, da die Telekommunikationsüberwachung auch auf Sachverhalte der Wettbewerbskriminalität ausgedehnt werden kann. Hinweise, die auf mögliche Verstöße gegen den Wettbewerb schließen lassen, rechtfertigen bereits den staatlichen Eingriff in die Unternehmensintegrität.

Wer nun denkt, dass solche gravierenden Überwachungsaktionen nur zulässig sind, wenn der Täter einen großen persönlichen Vorteil erlangt oder in großem Stil gewerbsmäßig handelt, der irrt. Schon ein paar Wiederholungen begründen den Verdacht gewerblichen Handelns und können damit die Überwachung auslösen.

Sind die Mikrofone erst einmal eingeschaltet, dürfen die Ermittler auch Informationen über Straftaten verwerten, die nicht in Zusammenhang mit dem Überwachungsgrund stehen, sondern die sie rein zufällig mitgehört haben. Getreu dem Motto "Der Zweck heiligt die Mittel" sind die Informationen selbst bei einer rechtswidrigen Überwachung für die Strafverfolgung relevant.

Mehr denn je müssen sich deshalb Unternehmen darum bemühen, vorzubeugen. Sie müssen ihre Mitarbeiter davor warnen, kleine Gefälligkeiten nur allzu bereitwillig zu akzeptieren.

ANDREW PATZSCHKE ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Martini Mogg Vogt in

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Erben spanischer Vermögen benachteiligt

Liegt wegen der fehlenden Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vor? Vorlagefrage des BFH vom 16. Januar 2008 **Az.:** II R 45/05

Erbt ein deutscher Steuerzahler von einem ebenfalls in Deutschland ansässigen Erblasser Geld, das bei einer spanischen Bank angelegt ist, muss er unter Umständen zweimal Erbschaftsteuer zahlen – in Deutschland und Spanien. Gerecht? Diese Frage lag jetzt dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vor. Nach deutschem Recht findet im Erbfall zwar grundsätzlich eine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer statt, um eine Doppelbelastung des Erben auszuschließen. Das gilt aber nicht, wenn es sich – wie im Streitfall – um Bankguthaben handelt. Ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und Spanien, das genau diesen Fall regelt, existiert nicht. Der BFH sieht darin eine Beeinträchtigung der europäischen

Kapitalverkehrsfreiheit. Daher hat er nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen des deutschen Erbschaftsteuerrechts gegen EU-Recht verstoßen. Inländer könnten sich gegen eine Geldanlage bei einer ausländischen europäischen Bank entscheiden, wenn im Erbfall eine Doppelbelastung entsteht. Der Kapitalverkehr wäre dann nicht mehr frei. Dem EuGH wurde auch die Frage vorgelegt, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, welcher der beiden europäischen Staaten europarechtlich verpflichtet wäre, auf die Erhebung seiner Erbschaftsteuer zugunsten des anderen

Die Entscheidung des EuGH wird weitreichende Konsequenzen haben. Bis dahin sollten jedoch alle Investoren, die Geld im Ausland anlegen, auch an den Erbfall denken.

JENS WOLFF ist Fachanwalt für Steuerrecht und Gründungspartner der Kölner Rechtsanwaltskanzlei Holthausen & Partner.

Kein Ersatz für die Handwerkerkosten

Der Käufer hat nur Anspruch auf weiteren Schadensersatz, wenn der Verkäufer schuldhaft seine Pflichten verletzt hat. OLG Düsseldorf vom 31. Januar 2007 **Az.:** 8 U 184/06

Kauft jemand mangelhafte Baustoffe, so hat er lediglich Anspruch darauf, dass ihm neues, fehlerfreies Material geliefert und das alte wieder ausgebaut wird. Er kann aber nicht verlangen, dass der Verkäufer auch die Kosten für die Neuverlegung übernimmt. Das hat jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden. In dem Fall ging es um fehlerhafte Bodenfliesen in einer Wohnung.

Mit diesem Urteil hat das Gericht einer Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2005 widersprochen. Die Düsseldorfer Richter begründen dies mit der Rechtslage, die sich mit Inkrafttreten des neuen Schuldrechts geändert habe. Danach steht dem Käufer nur dann ein Schadensersatz zu, der über den Austausch der fehlerhaften Ware hinausgeht, wenn der

Verkäufer bewusst seine Pflichten verletzt hat. Eine solche schuldhafte Pflichtverletzung des Baustoffhändlers erkennt das OLG in diesem Fall aber nicht. Wegen des Massengeschäfts im Baustoffhandel muss der Verkäufer das Material vor Auslieferung nicht auf Fehler untersuchen – zumal es keinen Hinweis auf irgendwelche fehlerhaften Lieferungen gegeben hat. Für den Baustoffhandel hat diese Entscheidung erhebliche Bedeutung. Denn bisher mussten die Händler ihren Kunden regelmäßig neben dem Ersatz für die fehlerhafte Ware auch die Kosten für die Neuverlegung bezahlen. Diese Beträge übertrafen den reinen Wert des Materials immer um ein Vielfaches. So wäre es auch in diesem Fall gewesen. Nach dem neuen Urteil kommen die Händler günstiger davon: Dem Kläger wurden von den eingeklagten 12 000 € lediglich 3500 € zugesprochen.

THOMAS VERHEYEN ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Wöbker & Kollegen in Übach-Palenberg.